

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 28.02.2025

Nr.: 5

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 24 Öffentliche Bekanntmachungen der 3. Sitzung des Kreisausschusses am 12.03.2025, um 18:00 Uhr..... 54
 - 25 Öffentliche Bekanntmachungen der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.03.2025 um 18:00 Uhr..... 54
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 26 Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 55
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 27 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2025 57
 - 28 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2023 des Wasserverbandes Burg..... 58
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 29 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten über die Ausführungsordnung vom 17.02.2025 - Tryppehna..... 61
 - 30 Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Gemarkung Fischbeck + Jerichow 64
 - 31 Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Gemarkung Hohenziatz 65
 - 32 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Gemarkung Lübars 66
 - 33 Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Außenstelle Wanzleben 68
 - 34 Öffentliche Bekanntmachung der Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Eigentum im Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf“ 70
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen
 - 35 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Zabakuck 73
 - 36 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Körbelitz..... 73

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

24

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung der 3. Sitzung des Kreisausschusses,
am Mittwoch, dem 12.03.2025, um 18:00 Uhr,
in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 1, Saal Jerichow**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2024 - öffentlicher Teil -
5. Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Jerichower Land und der Stadt Burg über die Überwachung des fließenden Verkehr im Kreisgebiet
6. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

9. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2024 - nicht öffentlicher Teil -
10. Bericht zur IT-Sicherheit des Landkreises
11. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
12. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

13. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
14. Schließen der Sitzung

25

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses,
am Donnerstag, dem 06.03.2025, um 18:00 Uhr,
in der Sekundarschule „Carl von Clausewitz“ Europaschule in Burg, Straße der Einheit 35a**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 05.12.2024 - öffentlicher Teil -
5. Bericht über den Stand der Jugendhilfeplanung
6. Vorstellung von Projekten/Trägern/Einrichtungen der Jugendhilfe
7. Änderung der Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen
8. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

11. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung von 05.12.2024 - nicht öffentlicher Teil -
12. Informationen der Verwaltung des Jugendamtes
13. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

14. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Schließen der Sitzung

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

26

Stadt Jerichow

**2. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 11.02.2025 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Satzungsänderung**

1. Der Gebührentarif (Anlage) wird wie folgt geändert:

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Stundensatz in Euro
1.	Personaleinsatz	
	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	25,00

2.	Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal	
2.1.	Einsatzleitwagen	51,00
2.2.	Löschfahrzeuge groß: z.B. TLF 16/25, HLF 20/16, TLF 3000	122,00
2.3.	Löschfahrzeuge mittel: z.B. LF 8, LF 10, LF 8/6	98,00
2.4.	Löschfahrzeuge klein: z.B. TSF-W, TSF	84,00
2.5.	Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter	170,00
2.6	Großtanklöschfahrzeug / Tankwagen	150,00
2.7.	Mannschaftstransportfahrzeug	35,00
2.8.	Hochwasseranhänger / Boot	46,00
2.9.	Geräteanhänger	23,00
3.	Einsatz bzw. Überlassung von Geräten	
	je Gerät (zu den Geräten zählen insbesondere Rettungsgerät, Tragkraftspritze, Stromaggregat, Kettensäge, Atemschutzgerät, Tauchpumpe, Beleuchtungssatz)	15,00
4.	Einsatz von Sondergeräten / Drohne Einsatz einer Drohne beispielsweise im Rahmen von Einsätzen zur Luftaufklärung oder zur Unterstützung bei Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen	30,00
5.	Kilometerpauschale Die Wegstreckenentschädigung beträgt je eingesetztes Fahrzeug und km 2,00 Euro. -Würde ich streichen, da wir es sowieso nicht abrechnen können, Parey hat es auch nicht in der Satzung !!!	
6.	Verdienstausschlag Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstausschläge sind vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
7.	Unfugalarm Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten nach den Ziffern 1 – 5 eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.	
8.	Fehlalarm Brandmeldeanlage Bei einem Fehlalarm werden Kosten nach den Ziffern 1 – 5 erhoben.	
9.	Verbrauchsmaterialien Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
10.	Verwaltungsgebühr Die Gebühr für die Erstellung des Kostenbescheides beträgt 60,00 Euro.	

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 11.02.2025

(Siegel)

gez. Lüdicke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

27

Wasserverband Burg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

in den Erträgen auf	9.548.876 €
in den Aufwendungen auf	7.938.071 €
und damit ein Jahresergebnis von	1.610.805 €

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird im Vermögensplan festgesetzt:

in den Finanzierungsmitteln auf	6.349.524 €
in dem Finanzierungsbedarf auf	6.349.524 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2025 Kredite aufgenommen in Höhe von 3.200.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzt auf 2.950.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, die die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 04.12.2024 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.200.000 EUR wird erteilt.
3. Die Genehmigung für den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.950.000 EUR, der in voller Höhe der Genehmigung bedarf, wird erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2025 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 10. Februar 2025

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

28

Wasserverband Burg

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2023
des Wasserverbandes Burg**

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 05.02.2025 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wird gemäß Anlage 7 zum § 9 EigBVO LSA wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	57.264.407,10 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	Anlagevermögen	54.783.204,93 EUR
-	Umlaufvermögen	2.466.567,93 EUR
-	Rechnungsabgrenzungsposten	14.634,24 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	Eigenkapital	8.173.337,52 EUR
	Sonderposten	9.585.776,98 EUR
	empfangene Ertragszuschüsse	14.105.464,52 EUR
	Rückstellungen	389.568,32 EUR
	Verbindlichkeiten	25.009.009,76 EUR
	Rechnungsabgrenzungsposten	1.250,00 EUR
1.2	Jahresgewinn	968.406,69 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	8.216.681,09 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	7.248.274,40 EUR

B. Der Jahresgewinn in Höhe von 968.406,69 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dabei teilt sich der Jahresgewinn wie folgt auf die einzelnen Sparten auf:

-> Trinkwasser	- 141.726,34 EUR
-> Schmutzwasser	1.303.519,95 EUR
-> Niederschlagswasser	79.613,08 EUR

C. Dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Mario Schmidt, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Burg, Burg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg, Burg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlaut-barungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Gütersloh, 06. November 2024

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel) gez. Struckmeier gez. Robbers
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

„Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 10/23

Genthin, 10. Januar 2025
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Wasserverbandes Burg

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vorn 22. Juni 2018, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG vorn 24.03.1997 i.d.F. vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

Die ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kahlertstraße 4 in 33330 Gütersloh prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 23. Januar 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Burg. Bei der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 3. Dezember 2024 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Datum vom 6. November 2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 6. November 2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beauftragte ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2023 liegen in der Zeit vom 03.03.2025 bis 11.03.2025 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 10. Februar 2025

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

29

Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 17.02.2025

Bodenordnungsverfahren: **Tryppehna**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 4/0907/01**

1. Anordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 für das gesamte Bodenordnungsgebiet nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG i. V. mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an.

1.1 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 und 2 wird der **17.03.2025**, 0:00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 61a LwAnpG Abs. 5 und § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 17.07.2019.

1.3 Die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes und der Nachträge bestehen.

1.4 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) liegen vor.

Ein Widerspruch, der voraussichtlich nicht zu einer Änderung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge führen wird, wurden dem Landesverwaltungsamt in Halle, als Obere Flurneuordnungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung steht noch aus.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und der Nachträge ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und der Nachträge 1 und 2 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Trefflich (DS)
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
 10.02.2025



SACHSEN-ANHALT

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung	Flur	in
Fischbeck	1, 2, 5, 6	Gemeinde Wust-Fischbeck
Jerichow	10 und 11	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 11.03.2025 bis 11.04.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931 - 2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

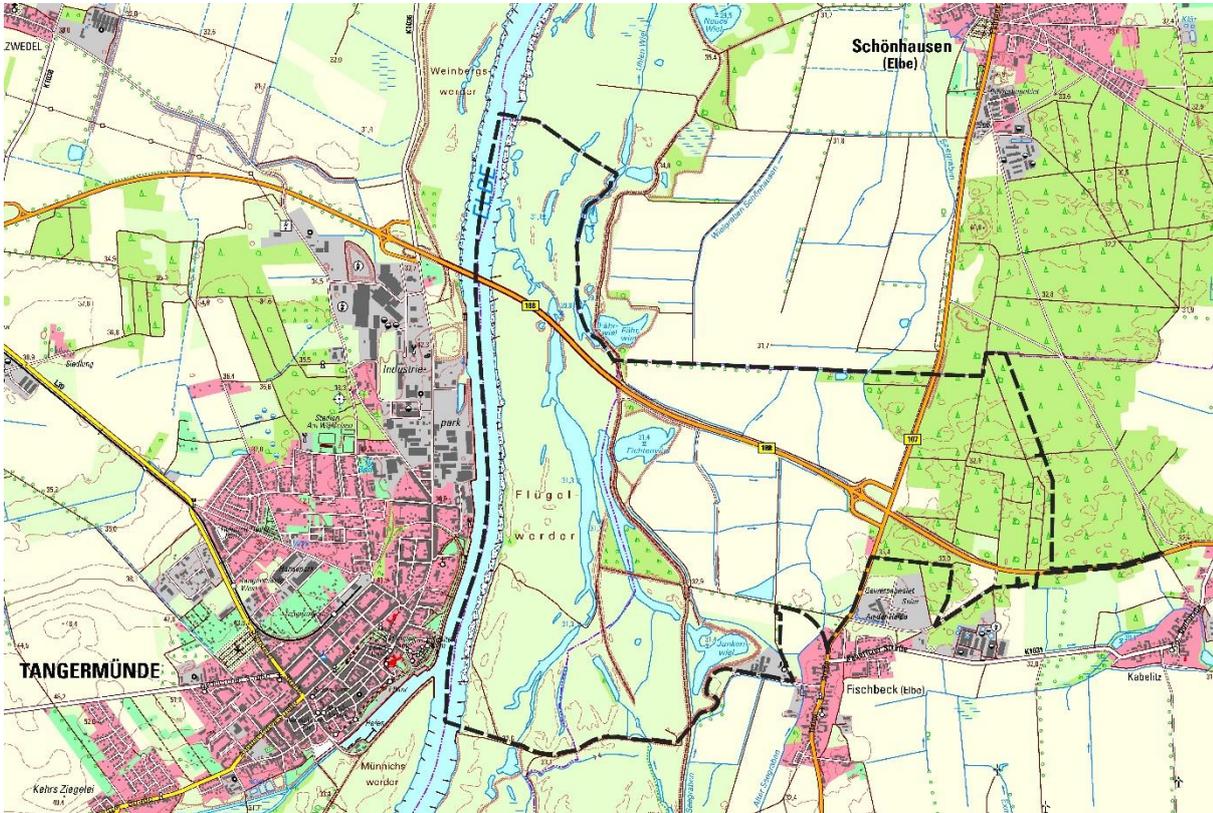
gez. Henrik Beul

Übersichtskarte

(unmaßstäblich)

----- Grenze des Verfahrensgebietes

Flurbereinigerfahren Fischbeck - B 188



31



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
 Sachsen-Anhalt (L VermGeo)
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
 18.02.2025



SACHSEN-ANHALT

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung

Flur(en) in

Hohenzitz

1 - 9

Stadt Möckern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (L VermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

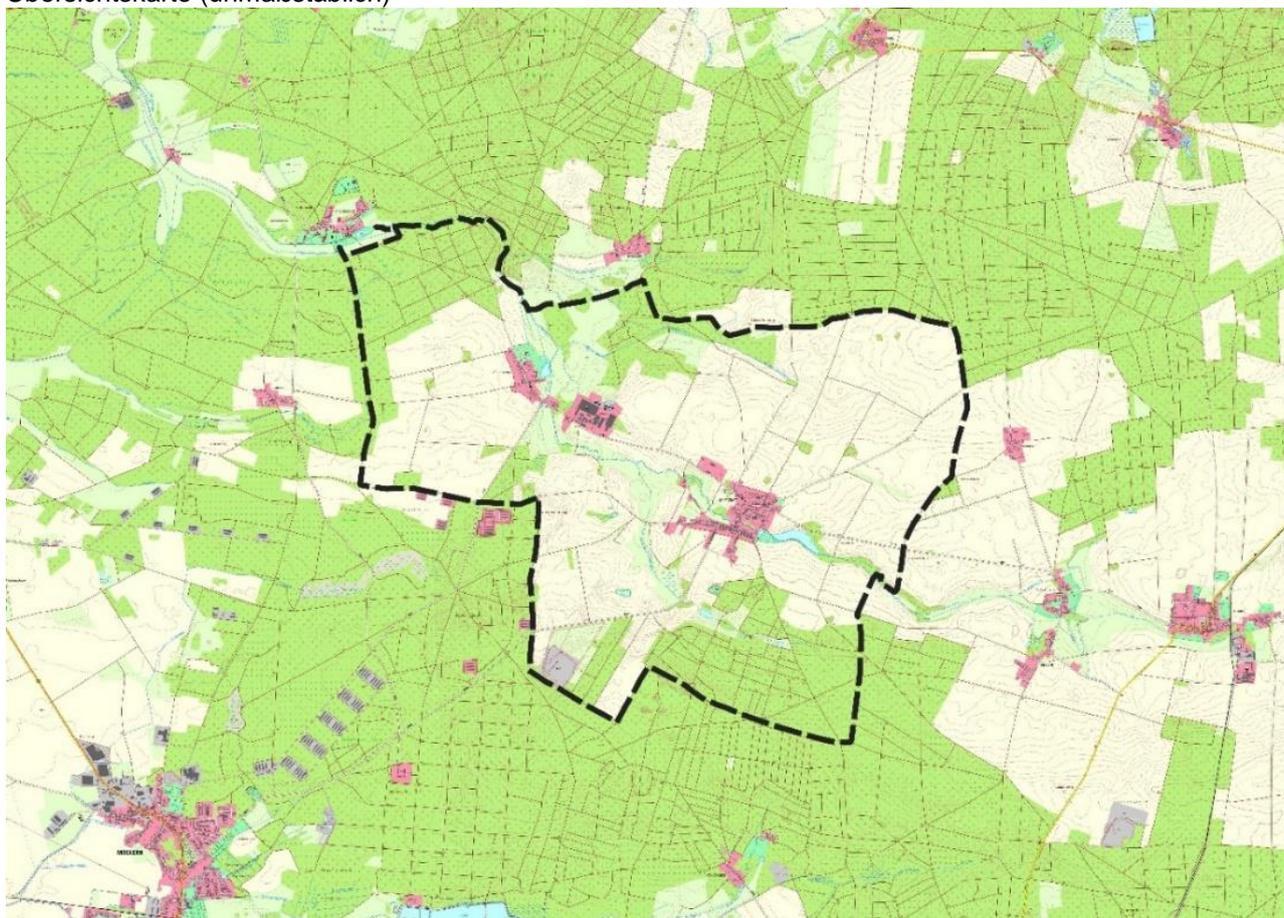
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 11.03.2025 bis 11.04.2025 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



32



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVerGeo)
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal
18.02.2025



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung

Lübars

Flur(en)

1 - 19

in

Stadt Möckern

33

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 21.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung für das
Bodenordnungsverfahren
Zuchau-Sachsendorf

Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verf.-Nr. 24 SLK 014

1. Anordnung

In dem

Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014

wird hiermit nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)* die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes Zuchau-Sachsendorf wird der

01. März 2025, 0:00 Uhr,

festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der in dem Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die neuen Grundstücke werden anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuchs. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen gem. § 68 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)** auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Das gilt auch für die Pachtverhältnisse.

Mit dieser Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG und auch die Wirkungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind soweit sich die Beteiligten nicht einigen können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO*** wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben

3. Begründung der Anordnung

Der Bodenordnungsplan zu dem Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf mit dem 1. Nachtrag zu dem Bodenordnungsplan ist bestandskräftig geworden. Der Plan einschließlich des 1. Nachtrages ist widerspruchsfrei und somit unanfechtbar. Die Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Für die Überleitung in den neuen Zustand wurden weitergehende Überleitungsbestimmungen erlassen. Hierzu wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Zuchau-Sachsendorf“ gehört. Er hat den Bestimmungen

zugestimmt.

4. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese Ausführungsanordnung hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs- oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen über einen längeren Zeitraum verzögert werden. Das ist nicht zumutbar und widerspricht dem Beschleunigungsgebot des Flurbereinigungsgesetzes.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. André Stapel

(Dienstsiegel)

Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Bodenordnungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

* i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

** i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835)

*** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

34

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 21.11.2024

Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf“
611 B10.01-24SLK014

**Überleitungsbestimmungen
zum Übergang von Besitz und Eigentum
gemäß § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
zur Ausführungsanordnung vom 21.11.2024**

Die folgenden Überleitungsbestimmungen wurden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte aufgestellt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Zuchau-Sachsendorf“ wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Die Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand und somit den Übergang von Besitz und Nutzung auf die neuen Flurstücke.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten und besonderen Regelungen gehen der Besitz und das Eigentum, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landzuteilung über.

Diese Bestimmungen können soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF) angehen durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten (namentlich zwischen Empfänger und Vorbesitzer, d.h. bisherigem Eigentümer bzw. Pächter) ersetzt werden.

Eine diesbezügliche Regelung wird vom ALFF Mitte nicht beaufsichtigt.

Das ALFF Mitte kann in besonderen Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen verlängern.

Das Eigentum geht erst mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Tag als Eintritt des neuen Rechtszustandes über. Hierüber erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

I. Übergang der Landabfindung

- 1) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen, auch von Dünger, Komposthaufen und dgl., Überhang von Strauchwerken, Verfall von Entwässerungseinrichtungen).

Die Empfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind. Die Grenzen der Abfindungen sind in der Karte der neuen Feldeinteilung dargestellt. Auf Antrag erfolgt eine Anzeige in der Örtlichkeit.

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt.

Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind im Stoppel ordnungsgemäß zu übergeben.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen.

- 2) Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestanden oder stillgelegten Flächen werden folgende Tage bestimmt:

- a) für Getreide/Raps **01.10.2025**
 - b) für die restlichen Ackerflächen (Rüben, Kartoffeln, Mais Futterzwischenfrüchte) **15.11.2025**
 - c) für stillgelegte Flächen im Zuge der Flächenstilllegungsprogramme **01.10.2025**
 Stillgelegte Flächen, die durch die Besitzzeiweisung zum Übergabestichtag aus der Flächenstilllegung herausfallen, sind ebenso wie die entsprechenden Ersatzflächen umgehend dem ALFF Mitte mitzuteilen.
 - d) für Gartenflächen und Obst- und Gemüsegärten **15.11.2025**
 - e) Grünlandflächen dürfen bis zum noch vom bisherigen Nutzungsberechtigten beweidet werden. **01.11.2025**
- 3) Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
- a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind.
 - c) Es ist nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern.
- Bei Zuwiderhandlungen kann das ALFF Mitte den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wiederherstellen lassen.
- 4.) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen:
- a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF Mitte auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
 - b) Holzungen, Feldgehölze, Einzelstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
 - c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautungen usw. ist das ALFF Mitte unverzüglich, spätestens aber zum **28.02.2025**, zu informieren.
- 5.) Die Aufwendungen für die notwendigen, vom ALFF Mitte festzulegenden Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen usw.

- 1) Zäune, Einfriedungen
 Zäune und andere Einfriedungen des Vorbesitzers sind durch den neuen Besitzer zu übernehmen. Für das ggf. notwendig werdende Umsetzen von Zäunen (besonders Weidezäune) wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- 2) Weideschuppen und Tränkanlagen
 Weideschuppen und Tränkanlagen müssen bis zum **28.02.2025** entfernt sein, anderenfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf Kosten des Vorbesitzers entfernt.

Notwendige Änderungen sind dem ALFF Mitte bis zum **28.02.2025** anzuzeigen.

III. Ausgleichung wegen Düngeszustandes und sonstige Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle bzw. Klärschlamm auf abzugebenden Flächen ist untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbau.

IV. Freihalten alter Anlagen – Ausbau neuer Anlagen

Ein Ausbau neuer Anlagen ist nicht vorgesehen. Alte Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten müssen weiterhin zur Benutzung freigehalten werden, sofern diese nicht durch Flächenarrondierung entbehrlich werden.

V. Ordnung der Pachtverträge und Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so ist beim ALFF Mitte ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

VI. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- 1) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen in diesen bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit, geahndet wird.
- 2) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Ebenso sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 3) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gem. § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 15.09.2004 des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz- Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wiederherstellungskosten sind von dem Verursacher zu tragen.

Der Empfänger hat sich zu informieren, wo sich in seiner Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen und sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.

- 4) erst mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gem. § 61 FlurbG an die Stelle des bisherigen tritt.
- 5) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF Mitte entscheidet.

VII. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen.

Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VIII. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Ersatzvornahme:

Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, können bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden.

Im Auftrag

gez. André Stapel

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

35

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Zabakuck lädt alle Jagdgenossen der Gemarkung Zabakuck zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung am 04.04.2025 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Zabakuck, Am Park 12 ein.

Die Tagesordnung kann den örtlichen Aushängen entnommen werden.

Der Vorstand

36

Jagdgenossenschaft Körbelitz
Vorsitzender Hartmut Meyer
Paulshof 1
39291 Möser

Paulshof , 12.02.2025

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG

Die Jagdgenossenschaft Körbelitz hat auf ihrer Versammlung der Jagdgenossen am 04.02.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 12 folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung einstimmig gefasst:

Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt einstimmig, dass der Reinertrag der Jagd nicht verteilt wird. Der Vorstand wird entsprechend des Beschlusses vom 22.02.2018 zu TOP 17 verfahren: Die Versammlung der Jagdgenossen ermächtigt den Vorstand, pro Jagdjahr, in eigener Verantwortung und Entscheidungsbezugnis einen maximalen Gesamtbetrag i.H.v. 1.000,00 €, z.B. für jagdwirtschaftliche Einrichtungen, biotobverbessernde Maßnahmen oder sonstige im Interesse des Ortes Körbelitz stehende Maßnahmen, zu verwenden." Für das Jagdjahr 2024/25 wird die JG Körbelitz den Förderverein KITA Regenbogen e.V. in Körbelitz mit 200,00 € und die Kirchengemeinde Körbelitz, zur Restaurierung des Altars, mit 800,00 € fördern. Darüber hinaus wird der Vorstand beauftragt, ein neues aktuelles Jagdkataster erstellen zu lassen. Hierzu

wird der Vorstand ermächtigt, die Katasterdaten beim L VermGeo und eine Software zur Jagdpachtverwaltung der Fa. GIS aus Leipzig zu erwerben. Die geschätzten Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 2.500,- €. Der Service-Vertrag kostet rd. 160,- €/Jahr.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 u. 3 BJagdG

Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 14 Abs. 5 UagdG

Über die Regelung des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinaus kann jeder Jagdgenosse die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdgenossenschaft verlangen. Sie wirkt nur in die Zukunft und so lange, bis sie widerrufen wird.


Hartmut Meyer
Vors. JG Körbelitz

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistabsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.